

## Information zu Mitgliedsbeiträgen in der Corona-Krise

Liebe TSE-Mitglieder,

wir erfahren aktuell ungewöhnlichen Zeiten. Den Sportbetrieb mussten wir einstellen und unsere Sportstätten schließen. Die Geschäftsstelle ist weiterhin jeden Montags von 18.00 - 19.30 Uhr besetzt.

Uns bekannte, aktuelle Informationen zu den Entwicklungen teilen wir über unsere Spartenleiter und unsere Internetseite mit.

Online-Sportangebote werden über unsere Internetseite veröffentlicht, Sportart spezifische Online-Angebote werden direkt über die jeweiligen Trainer weitergegeben.

Wir haben Verständnis dafür, dass es Nachfragen gibt, ob Mitgliedsbeiträge und Abgaben an Fachverbände rückerstattet bzw. ausgesetzt werden können. Diesbezüglich stehen wir in engem Austausch mit unseren Fachverbänden und Interessensvertretungen. Hinweise und Informationen zu der vereinsrechtlichen Situation haben wir hier für euch zusammengefasst:

Durch die Mitgliedschaft schließen sich die einzelnen Mitglieder zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks in der organisierten Gemeinschaft des Vereins zusammen. Mit deren Begründung erkennen die Mitglieder den satzungsmäßigen Vereinszweck an und verpflichten sich, diesen gerade durch den Verein zu fördern. Ihre Mitgliedschaft begründet damit eine Treue und Förderpflicht, welche über die sich aus den allgemeinen Grundsätzen von Treue und Glauben gem. § 242 BGB ergebenden Pflichten hinausgeht. Die Verpflichtung der Mitglieder, den Vereinszweck durch die Leistung von Beiträgen zu fördern, bedarf einer satzungsmäßigen Grundlage, die beim TS Einfeld gegeben ist.

In der Regel ist der Mitgliedsbeitrag nicht an konkrete Sportnutzungen gebunden, sondern ist, wie der Name schon sagt, ein Beitrag für die Mitgliedschaft. Als Mitglied ist man kein Kunde des Vereins, sondern Teil des Vereins. Die Kosten des Vereins laufen weiter und man hat als Mitglied des Vereins auch eine Verantwortung gegenüber dem Verein. Der Vereinsbeitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern dient dem Verein dazu, seinen Zweck zu verwirklichen.

Mitgliedsbeiträge im Sinne von §8 Abs. 5 KStG sind Beiträge, die die Mitglieder eines Vereins lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten haben.

Die Satzung enthält nach § 58 Nr. 2 BGB Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten sind. Beiträge sind folglich mitgliedschaftliche Pflichten, die ein Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.

### **Die Rückzahlung von Beiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.**

Die Kosten im Verein laufen nahezu unverändert weiter. Die vereinseigenen Sportstätten werden weiter unterhalten und die Zeit wird für Instandhaltung und Grundreinigung genutzt. Die laufenden Kosten für Strom, Gas, Wasser, Telefon und unsere Angestellten werden weiterhin abgeführt.

Aus diesem Grunde werden wir alle Beiträge wie gewohnt einziehen.

Gerade in diesen schwierigen und außergewöhnlichen Zeiten bitten wir Euch alle, uns weiter die Treue zu halten und zu Eurem Verein TS Einfeld zu stehen!

Wir hoffen, dass wir alle von Erkrankungen verschont bleiben in dieser Pandemie und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen bei unserem gemeinsamen Sport in Einfeld.

Mit sportlichen Grüßen Euer TSE-Vorstand

**Rüdiger Schmitt**

- 1. Vorsitzender-

**Ullrich Brandt**

- 2. Vorsitzender-

**Sven Stavenhagen**

- Kassenwart-